OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553070/10/BL/JoS

Datum:
Linz, 13. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Juli 2024, GZ: AUWR-2023-408610-25-Di, betreffend Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (mitbeteiligte Partei: C__, vertreten durch D__,) für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 23.07.2024, GZ: AUWR-2023-408610-25-Di, wurde der C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei – mP) die mit Eingabe vom 29.11.2023 mit entsprechenden Projektsunterlagen beantragte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde E__ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Des Weiteren erfolgte unter Vorschreibung von Auflagen eine naturschutzbehördliche Kenntnisnahme und wurden für das ggst. Vorhaben eine Bauaufsicht mit näher definierten Aufgaben sowie Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Mit Schriftsatz vom 22.08.2024 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gegen den Bescheid vom 23.07.2024 Beschwerde. Der Bf führte zusammengefasst aus, dass er als Nachbar der Projektliegenschaft in Rechten verletzt sei. Der angefochtene Bescheid weise weder eine Amtssignatur noch eine eigenhändige Unterschrift einer befugten Person der bB auf und sei dieser daher rechtswidrig bzw. ungültig. Weiters würde das von der mP beantragte Vorhaben gegen einen näher bezeichneten Dienstbarkeitsvertrag verstoßen und daher rechtlich sowie faktisch nicht umsetzbar sein, weil für die mP damit eine Zufahrtsmöglichkeit zu zwei ihrer vom Projekt betroffenen Grundstücke nicht bestehe. Außerdem finde die im Projekt integrierte Wegführung über zwei Grundstücke des Bf insofern keine Deckung in der Dienstbarkeitsvereinbarung, als diese ein Geh- und Fahrtrecht zugunsten der mP örtlich in einem anderen, nicht aber im angegebenen Bereich einräume. Es sei damit der vom Bf gestattete Weg im Projekt nicht enthalten. Schließlich würde die beantragte Rodung nicht ausschließlich Flächen der mP betreffen, sondern auch solche des Bf. Der Bf habe diesbezüglich in einem verschiedenen, nämlich von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geführten forstrechtlichen Verfahren zur Verlängerung einer Rodungsbewilligung bzgl. der sog. „F__“ Einwendungen erhoben. Beantragt wurde neben der Durchführung einer Verhandlung die Abweisung des von der mP beantragten Vorhabens, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 09.09.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Verfügung des LVwG OÖ vom 03.10.2024 wurde dem Bf der Text über die von der bB für 14.05.2024 anberaumte mündliche Verhandlung sowie die Dokumentation über die tatsächlich erfolgte Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde E__ (Anschlags- und Abnahmevermerk) und die diesbezügliche Verlautbarung auf der Internetadresse der bB mit dem Verweis vorgehalten, dass bis zum Schluss der am 14.05.2024 abgehaltenen Verhandlung seitens des Bf keine Einwendungen gegen das von der mP beantragte Vorhaben erhoben wurden. Dem Bf wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schriftsatz vom 23.10.2024 inkl. einer Beilage äußerte – auf das Wesentliche zusammengefasst – der Bf, dass ihn das Amt der Oö. Landesregierung (richtig: der Landeshauptmann von Oberösterreich) als verfahrensleitende Behörde aufgrund eines technischen (Ladungs-) Fehlers nicht von der für 14.05.2024 anberaumten Verhandlung persönlich verständigt habe, nachträglich mit Schreiben vom 22.05.2024 aber die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zur Verhandlungsschrift Stellung zu nehmen. Auch sei durch die von der bB erfolgte Bezeichnung „Partei“ bzw. „Parteiengehör“ zum Ausdruck gebracht worden, dass die Parteistellung des Bf nicht präkludiert sei. Insgesamt wäre der Bf im erstinstanzlichen Verfahren bzgl. der Verhandlung persönlich zu verständigen gewesen, seien vom Bf mit E-Mail vom 04.06.2024 nachträglich und fristgerecht Einwendungen erhoben worden, weshalb keine Präklusion vorliege und dem Bf damit auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ Parteistellung zukomme.

I.6. Als Reaktion auf die vom LVwG OÖ mit 01.10.2024 verfügte Beschwerdemitteilung erfolgte mit Stellungnahme der mP vom 11.11.2024 eine Entgegnung zum Rechtsmittel des Bf. Neben einer sog. Vorgeschichte führte die mP insbesondere ins Treffen, dass dem Rechtsmittel in Ermangelung einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte keine Berechtigung zukomme. Weiters geht die mP von einem unterfertigten und mittels gültiger Amtssignatur versehenen Bescheid aus. Schließlich bringt die mP vor, dass sowohl der Einwand des Bf betreffend den Verstoß gegen den Dienstbarkeitsvertrag als auch jener in forstrechtlicher Hinsicht unberechtigt sei.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Bf betreffend die doppelte Kundmachung zur behördlicherseits abgehaltenen Verhandlung am 14.05.2024 und dem diesbezüglich – bis zum Schluss dieser Verhandlung – unterbliebenen Erheben von Einwendungen durch den Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Die Feststellungen (siehe Punkt II.2.) sind nach Ansicht der erkennenden Richterin ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

II.2. In Ergänzung zu den bereits oben festgehaltenen Punkten I.1. bis I.6. steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die mP beantragte unter Vorlage von Projektsunterlagen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG G__, in der Gemeinde E__.

Mit Kundmachung vom 10.04.2024 hat die bB eine mündliche Verhandlung für 14.05.2024, 10 Uhr, anberaumt. Persönlich geladen wurden insbesondere die mP als Konsenswerberin, der Umweltanwalt, das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West und die betroffene Gemeinde. Der Bf wurde nicht persönlich geladen.

Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut (Zeilenumbrüche und Hervorhebungen nicht zur Gänze übernommen):

„Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.aaa-aaa.gv.at.

[...]

Als sonstige Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.“

Für die Gemeinde E__ verfügte die bB unter anderem folgenden Zusatz:

„a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen

b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, sonstige dingliche Berechtigte an Liegenschaften, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes oder Fischereiberechtigte, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweislich zu laden.

[…]

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen zu übergeben.

[…]“

Aktenkundig ist zudem die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Gemeinde versehene Kundmachung, wonach die Kundmachung am 15.04.2024 angeschlagen und am 14.05.2024 abgenommen wurde.

Die gegenständliche Kundmachung vom 10.04.2024 wurde am selben Tag auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse https://www.aaa-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm bis zur mündlichen Verhandlung veröffentlicht.

Bis zum Schluss der von der bB abgehaltenen mündlichen Verhandlung am 14.05.2024 hat der Bf keine Einwendungen erhoben, ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat auch keinen Vertreter entsendet.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.07.2024 wurde der mP die beantragte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid vom 23.07.2024 wurde am selben Tag elektronisch genehmigt. Weiters enthält der Bescheid vom 23.07.2024 eine gültige Amtssignatur. Er weist zudem die Bildmarke in Gestalt des Landeswappens von Oberösterreich und einen Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, aus. Ferner wurde bzgl. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks auf die Internetadresse https://www.bbb-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur verwiesen. Auf der soeben bezeichneten Webseite sind u.a. folgende Informationen enthalten:

„Sie können ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit prüfen. Dazu nutzen Sie bitte die untenstehende Adresse: www.ccc.gv.at […]

Unter Verifizierung im Sinne des § 20 E-GovG ist die Bestätigung zu verstehen, dass das als Ausdruck vorliegende Dokument von der dort angeführten Stelle stammt. Falls Sie ein amtssigniertes Dokument verifizieren möchten, wenden Sie sich bitte an die im Dokument bezeichnete Stelle."

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsakt sowie dem abgeführten schriftlichen Beweisverfahren. Die Feststellung, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen war, ergibt sich aus dem im Gerichtsakt (ON 3) befindlichen Anschlags- und Abnahmevermerk und ist somit als erwiesen anzunehmen. Dass die Behörde die Kundmachung über die Anberaumung der Verhandlung auf der Homepage der bB veröffentlicht hat, gründet auf dem Aktenvermerk (siehe im elektronischen Akt der bB GZ: 2023-408610/13), wonach bereits am 10.04.2024 die Anberaumung der mündlichen Verhandlung elektronisch veröffentlicht und auch kontrolliert wurde sowie auf dem in der Kundmachung selbst enthaltenen Hinweis darauf. Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin zweifelsfrei, dass die Kundmachung über die Anberaumung der Verhandlung vom 10.04.2024 auf der Homepage der Behörde veröffentlicht wurde und somit eine „doppelte" Kundmachung der mündlichen Verhandlung vorliegt. Gegenteiliges wurde vom Bf auch nicht behauptet.

Zur angezweifelten Unterfertigung des Bescheides vom 23.07.2024 wird vom erkennenden Gericht beweiswürdigend bemerkt, dass ausweislich der Metadaten des elektronischen Aktensystems eine elektronische Genehmigung des Bescheides erfolgte. Weiters wurde die angefochtene Entscheidung einer Signatur- und Zertifikatsprüfung auf der Webseite des von der H__ betriebenen Signaturprüfdienstes unterzogen und dabei zweifelsfrei eine gültige Amtssignatur festgestellt (siehe ON 9 des Gerichtsaktes). Im Zuge dieser Prüfung hat sich keineswegs ein Hinweis ergeben, dass beim angefochtenen Bescheid die Amtssignatur fehlen würde. Soweit der Bf vermeint, dass es einer handschriftlichen Unterschrift bedürfe, ist er auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

Insgesamt bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtswirksam erlassener Bescheid der bB:

Untenstehender Prüfung der Zulässigkeit des vom Bf erhobenen Rechtsmittels sind zunächst Ausführungen zum Vorliegen eines rechtswirksam erlassenen Bescheides voranzustellen. Der Bf vermeint, dass die angefochtene Entscheidung weder eine

Amtssignatur noch eine eigenhändige Unterschrift einer befugten Person der bB aufweise und dieser daher rechtswidrig bzw. ungültig sei. Dazu ist wie folgt auszuführen:

§ 18 AVG differenziert grundsätzlich zwischen einer Erledigung (§ 18 Abs. 3 AVG) und der schriftlichen Ausfertigung derselben (Abs. 4 leg. cit).

Nach § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. […].

§ 18 Abs. 3 und 4 AVG nehmen demnach Bezug auf das E-Government-Gesetz (E-GovG), welches unter anderem die Amtssignatur regelt (§§ 19 f E-GovG).

Entsprechend § 19 Abs. 1 E-GovG ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

Gemäß § 19 Abs. 2 E-GovG dient die Amtssignatur der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

Nach § 19 Abs. 3 E-GovG ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Gemäß § 20 E-GovG hat ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.

Dem ggst. Akt ist anhand der Protokollierungen (Metadaten) unzweifelhaft zu entnehmen, dass die Erledigung vom 23.07.2024 im Wege des elektronischen Aktenverwaltungssystems der bB elektronisch genehmigt wurde. Auch wurde eine gültige Amtssignatur angebracht. Davon hat sich das erkennende Gericht mittels durchgeführter Signatur- und Zertifikatsprüfung überzeugt. Die angefochtene Entscheidung der bB weist zudem die Bildmarke in Form der Darstellung des Landeswappens von Oberösterreich und den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, auf. Auch sind Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks des Dokuments unter Verweis auf die – in den Feststellungen angeführte – Internetseite des Landes Oberösterreich enthalten. Auf dieser Webseite sind Möglichkeiten beschrieben, wie ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit kontrolliert und wie in Bezug auf einen Ausdruck desselben verifiziert, d.h. nachgeprüft, werden kann, ob dieser von der bB stammt.

Insgesamt ist die verwendete Amtssignatur vollständig im Sinn des E-GovG. Der Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVG wurde entsprochen. Eine originale bzw. handschriftliche Unterfertigung der bearbeitenden Organwalterin bzw. des bearbeitenden Organwalters der bB (oder eine Beglaubigung) war vor dem Hintergrund der gültigen und vollständigen Amtssignatur gerade kein rechtliches Erfordernis (siehe dazu etwa VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140, insb. Rz 21; 10.09.2015, Ra 2015/09/0043 = VwSlg. 19.196 A/2015; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 01.01.2014, rdb.at] insb. Rz 26).

Der vorliegende, angefochtene (individuelle) Rechtsakt vom 23.07.2024 ist als Bescheid tituliert und enthält einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Normativität kommt unmissverständlich zum Ausdruck. Der Bescheid ist datiert, enthält eine Begründung und ist die erlassende Behörde, nämlich die bB, angeführt. Ebenso angeführt sind die Adressatenkreise und insbesondere ist die mP als für die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung werbende Partei ausgewiesen. Der Bescheid wurde elektronisch genehmigt und ist die den Adressatinnen und Adressaten zugestellte Ausfertigung ordnungsgemäß amtssigniert.

Zusammengefasst liegen alle formalen Voraussetzungen für einen Bescheid vor. Der angefochtene Bescheid vom 23.07.2024 ist somit entgegen den Ausführungen in der Beschwerde rechtswirksam erlassen worden.

III.2. Zur Unzulässigkeit der vom Bf erhobenen Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 23.07.2024:

III.2.1. Gemäß § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Nach § 41 Abs. 2 leg. cit. ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. […] Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG hat, sofern eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nach § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) idgF ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 AWG im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

§ 37 Abs. 1 AWG lautet: „Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.“

III.2.2. Ausweislich der Gesetzesmaterialien stellt § 41 AWG eine in § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG angesprochene besondere (Ladungs-) Form der Kundmachung nach dem Materiengesetz dar (vgl. ErläutRV 984 BlgNR 21. GP S. 99 sowie z.B.

bei *Scheichl/Zauner/Berl,* Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2015] § 41 Rz 10 f.).

Erfolgt die Kundmachung ordnungsgemäß (d.h. doppelt qualifiziert iSd § 42 Abs. 1 AVG iVm § 41 AWG), verlieren im betroffenen Verfahren alle anderen Parteien (nach der Rsp. mit Ausnahme der Formalparteien […]) ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen iSd § 42 Abs. 1 AVG erheben (Präklusion); vgl. *Scheichl/Zauner/Berl,* Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2015) § 41 Rz 7.

Seit mit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 in § 42 AVG als Voraussetzung für die Präklusion das Erfordernis der doppelten Kundmachung einer mündlichen Verhandlung gesetzlich statuiert wurde, ist die persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt Gewordenen nicht mehr Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, Ro 2014/07/0017, mHa 09.11.2011, 2010/06/0131; 17.11.2004, 2004/04/0169).

Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist somit nicht (mehr) Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. Diese Vorschrift normiert als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die – als „bekannte Beteiligte“ – von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (siehe auch VwGH 28.02.2019, Ra 2018/07/0446 mwN).

Wenn der Bf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.02.1987, B 305/86 = VfSlg. 11.233/1987, ins Treffen führt, so ist daraus für seinen Standpunkt alleine schon deshalb nichts zu gewinnen, weil das zitierte Erkenntnis eine anders geartete Thematik, nämlich einen Ladungsbescheid iSd § 19 Abs. 3 AVG (zwangsweise Vorführung), zum Gegenstand hatte und sich im hier vorliegenden Fall (Verfassungs-) Rechtsfragen in Bezug auf den Schutz der persönlichen Freiheit keineswegs stellen.

III.2.3. Verfahrensgegenständlich wurde die Verhandlung für 14.05.2024 unter Verweis auf den – oben festgestellten – Anschlags- und Abnahmevermerk an der Amtstafel der Gemeinde und damit in einer gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG vorgesehenen Form kundgemacht. Zudem hat die bB die Kundmachung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf ihrer Homepage veröffentlicht und damit der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form

(siehe § 41 AWG) entsprochen. Für eine gegenteilige Annahme liegen keine Anhaltspunkte, geschweige denn Beweise vor.

Insgesamt liegt im ggst. Fall somit eine doppelte Kundmachung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG vor. Weiters stimmt auch der in der Kundmachung der Verhandlung umschriebene Verhandlungsgegenstand mit dem tatsächlichen Gegenstand der mündlichen Verhandlung überein und ist es grundsätzlich auch ausreichend gemeinsam mit der Kundmachung der Verhandlung eine Projektsausfertigung sowohl bei der Behörde als auch bei der Gemeinde zur Einsicht aufzulegen.

Zwar ist es richtig, dass gemäß § 41 Abs. 1 AVG der Behörde bekannte oder leicht zu ermittelnde Beteiligte persönlich zu verständigen sind, im Hinblick auf die eintretenden Präklusionsfolgen aber ist die doppelte Kundmachung jedenfalls ausreichend. Wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nach § 42 Abs. 1 AVG doppelt kundgemacht, ist die persönliche Verständigung obsolet, weil den Beteiligten nach dessen klarem Wortlaut die Säumnisfolgen uneingeschränkt treffen und er nicht als übergangene, sondern als hinreichend verständigte Partei anzusehen ist. Insofern kommt der vom Bf beteuerten (und von der bB eingestandenen) technischen Problematik bei der Abwicklung der persönlichen Verständigungen keine Bedeutung zu.

Somit präkludieren mit der doppelten Kundmachung an sich auch persönlich zu verständigende Beteiligte. Das bedeutet, dass auch wenn der Bf persönlich zu verständigen gewesen wäre, mit der doppelten Kundmachung jedenfalls die Präklusionswirkungen hinsichtlich des Bf eingetreten sind, weil dieser bis zum Schluss der von der bB abgehaltenen mündlichen Verhandlung am 14.05.2024 keine Einwendungen gegen das von der mP beantragte abfallwirtschaftsrechtliche Vorhaben erhoben hat. Daran ändert auch die von der bB nach Abhaltung der Verhandlung am 14.05.2024 eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verhandlungsschrift genauso wenig, wie die in diesem Zusammenhang von der bB verwendete Bezeichnung „Partei“ oder „Parteiengehör“ (vgl. VwGH 24.10.2017, Ro 2014/06/0017, uHa 29.09.2016, 2013/05/0193). Die Parteistellung lebt dadurch nämlich nicht wieder auf und war die Möglichkeit, den subjektiv-öffentlichen Rechten und rechtlichen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, im Falle der – wie hier vorliegend – doppelten Kundmachung durch das Unterlassen des Erhebens zulässiger Einwendungen mit Ablauf des Schlusses der Verhandlung vom 14.05.2024 verstrichen.

Der im abgeführten behördlichen Verfahren ergangene Bescheid wäre dem Bf als gänzlich Präkludiertem, da er im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr Partei war, gar nicht mehr zuzustellen gewesen. Durch die fehlerhafte Zustellung an ihn lebt die verloren gegangene Parteistellung aber ebenso wenig wieder auf (vgl. idS *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar § 42 [Stand: 01.04.2021, rdb.at] Rz 25).

Im Ergebnis konnte der Bf daher aufgrund der eingetretenen Präklusion keine zulässige Beschwerde an das LVwG OÖ erheben, sodass diese gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war. Ein näheres bzw. inhaltliches Eingehen auf das Beschwerdevorbringen und auch auf die von der mP vorgetragenen Argumente hat sich daher erübrigt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Präklusionseintritt ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang